

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 17.03.1886

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 17. März 1886.) 48. Stück.

Inhalt:

- N^o 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1886, betreffend die Dienstbezeichnung der Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens.
 N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1886, betreffend das Fahren mit Velocipedn.

N^o 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Dienstbezeichnung der Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens.
 Oldenburg, 1886 März 1.

Unter Bezug auf Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 1. August 1876, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens, wird in Höchstem Auftrage das Folgende angeordnet:

1. Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens, welche die Prüfung bestanden haben, führen die Dienstbezeichnung „Regierungs-Geometer“.
2. Die Berechtigung zur Führung der unter 1 erwähnten Dienstbezeichnung ist in dem über die bestandene Prüfung zu ertheilenden Zeugnisse auszudrücken.

Oldenburg, den 1. März 1886.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Fahren mit Velocipeden.

Oldenburg, 1886 März 5.

Auf Grund des Artikel 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und unter Hinweisung auf §. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium für das Fahren mit Velocipeden auf den öffentlichen Kunststraßen im Herzogthum Oldenburg die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Jeder Velocipedenfahrer hat eine Signalglocke und nach eingetretener Dunkelheit eine brennende Laterne auf seinem Velociped zu führen.

§. 2.

Entgegenkommenden Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern und geführten Pferden ist in langsamer Fahrt mit Vorsicht auszuweichen und zwar nach der frei gelassenen Seite des Weges.

Beim Einholen von Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern und geführten Pferden ist durch wiederholtes Glockensignal bei langsamer Fahrt das Herannahen des Velocipeds rechtzeitig vor dem Passiren anzuzeigen. Wird das Signal überhört, so sind die Fußgänger, bezw. die Führer von Fuhrwerken oder Pferden und die Reiter vor dem Passiren anzurufen.

Ist ein gefahrloses Passiren (Absatz 1 und 2) nicht gesichert, so haben die Fahrer abzustiegen.

§. 3.

Mehrere Velocipedenfahrer, die desselben Weges fahren, haben, sobald sie sich Fuhrwerken, Reitern und geführten Pferden nähern, einzeln hinter einander zu fahren und an einer und derselben Seite zu passiren.

§. 4.

Bei Wegkreuzungen und schärferen Biegungen im Wege ist langsam zu fahren.

§. 5.

Hinsichtlich des Fahrens mit Velocipeden auf Fußwegen wird auf die Bestimmungen des Artikels 89 lit. a der Wegeordnung verwiesen.

Oldenburg, 1886 März 5.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

von Rössing.

Wiederholungen der besagten Jahre
haben jedoch die bei früheren Jahren
erhalten worden, welche unter anderem zu folgen und an
einer und derselben Seite zu folgen.

2. 4

Die Bestimmungen und letzten Bestimmungen im Jahre
ist davon zu sehen.
Die Bestimmungen sind in der
den Bestimmungen des Jahres mit dem
werden nicht auf die Bestimmungen des Jahres
der Bestimmungen unterhalb der Bestimmungen
Einleitung 1886 1887 1888

Stadtmagistrat
Departement der Finanzen

